

**2. die vierteljährliche Berichterstattung:**

die unter Ziff. 1 genannten Finanzberichte.

**3. den halbjährlich aufzustellenden Kontrollbericht:**

## a) Kontrollblatt H 1

Bilanz;

## b) Kontrollblatt H 2

Kosten- und Ergebnisrechnung;

## c) Finanzbericht Teil III;

## d) Kontrollblatt H 4

Nachweis über die Entwicklung des Direktorfonds und die Verwendung der Mittel für den Arbeitsschutz;

## e) Kontrollblatt H 6

Nachweis über die Entwicklung des Umlaufmittel- und Grundmittelfonds;

## f) als Anlagen sind beizufügen:

1. Bericht des Leiters des Betriebes über den Planablauf mit der Beschlußfassung über einzuleitende Maßnahmen,
2. Vollständigkeitserklärung des Hauptbuchhalters.

4. Für die Berichterstattung zu den Ziffern 1 bis 3 sind die für den volkseigenen Großhandel vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

## § 2

**(1) Monatliche Berichterstattung**

1. Auf Grund des aus dem Rechnungswesen entwickelten Monatsabschlusses stellen die Bezirkskontore und die Staatlichen Kreiskontore die monatliche Finanzberichterstattung auf und reichen diese Unterlagen bis zum 8. Werktag des dem Abschluß folgenden Monats ein:

## a) Bezirkskontore:

## 1. Finanzbericht Teil I

dem Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen und Abteilung Landwirtschaft, der für die Abgabenerhebung zuständigen Unterabteilung Abgaben;

## 2. Finanzbericht Teil I bis III

der örtlichen Filiale der Deutschen Notenbank.

## b) Staatliche Kreiskontore:

## 1. Finanzbericht Teil I

dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Haushalt und Unterabteilung Abgaben, und Abteilung Landwirtschaft,

der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und

dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft;

## 2. Finanzbericht Teil I bis III

der örtlichen Filiale der Deutschen Notenbank.

2. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, faßt den Finanzbericht Teil I der Staatlichen Kreiskontore zusammen und leitet diese Zu-

sammenfassung mit dem Finanzbericht Teil I des Bezirkskontores bis zum 12. Werktag des dem Abschluß folgenden Monats weiter:

a) an den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen und Plankommission;

b) an die Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik;

c) an die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank;

d) an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung materielle und technische Versorgung.

3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft faßt nach einer mit dem Ministerium der Finanzen vereinbarten Nomenklatur bestimmte Positionen des Finanzberichtes Teil I nach Bezirken zusammen und reicht diese Zusammenstellung mit einer Analyse des monatlichen Planablaufes bis zum 18. Werktag des dem Abschluß folgenden Monats an das Ministerium der Finanzen sowie an die Deutsche Notenbank ein.

**(2) Vierteljährliche Berichterstattung**

1. Die Quartalsfinanzberichterstattung erfolgt jeweils zum Quartalschluß und ist bis zum 8. Werktag des dem Abschluß folgenden Monats den nachstehend aufgeführten Organen einzureichen:

a) **Bezirkskontore:**

## 1. Finanzbericht Teil I

dem Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen;

## 2. Finanzbericht Teil I bis III

der örtlichen Filiale der Deutschen Notenbank;

## 3. Finanzbericht Teil I und II

dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft.

b) **Staatliche Kreiskontore:**

## 1. Finanzbericht Teil I

dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, und der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik;

## 2. Finanzbericht Teil I und II

dem Rat des Kreises und dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft;

## 3. Finanzbericht Teil I bis III

der örtlichen Filiale der Deutschen Notenbank.

2. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, stellt die Unterlagen der Staatlichen Kreiskontore zusammen und leitet sie mit den Berichtsunterlagen des Bezirkskontors bis zum 12. Werktag des dem Abschluß folgenden Monats weiter:

## a) Finanzbericht Teil I

an den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen;

## b) Finanzbericht Teil I und II

an den Rat des Bezirkes, Plankommission, an die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank, an die Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie

an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung materielle und technische Versorgung.